

Information der Gemeinde Rainau
nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zur Erhebung der Abwassergebühr

Wir erheben und verarbeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. die uns in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurden, personenbezogene Daten. Wir informieren Sie gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Auf besonderen Wunsch versenden wir die Informationen zum Datenschutz an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

Verantwortlicher:

Gemeinde Rainau
Schloßberg 12
73492 Rainau
Verantwortlicher: Herr Bürgermeister Christoph Konle
Tel.: 07961/90020
Mail: info@rainau.de
www.rainau.de

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@ostalbkreis.de zu erreichen.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:

Zweck der Datenverarbeitung ist die Erhebung der Abwassergebühr.
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) , §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Rainau.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Die Daten werden für die Durchführung des Erhebungsverfahrens verarbeitet. Sie werden nur im Rahmen rechtlicher Ermächtigungen an Dritte weitergegeben.

Dauer der Datenspeicherung:

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert wie sie für die o.g. Zwecke erforderlich sind; darüber hinaus richtet sich die Speicherdauer nach den gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verjährungsfristen.

Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die jeweiligen Eigentümer haben der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

Sie sind auf Grundlage der o.g. Rechtsnormen zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Falls diese nicht bereitgestellt werden können, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Wir weisen auf die möglichen verwaltungs-, ordnungs- und ggf. strafrechtlichen Folgen hin, die sich hieraus ergeben können.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Postfach 102932
70025 Stuttgart
Tel.: 0711 / 615541-0
Fax: 0711 / 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de
ZU.